

Der Berliner Notdienst Kinderschutz

Ursprüngliche Ausgabe

Juli 2003

Rüdiger Pipial, Landesjugendamt

Aktualisierungen

2009

Bettina Frank, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Einführung

Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Berliner Jugendämter zur Krisenintervention und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 42 SGB VIII, die akut von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Das Hilfeangebot steht rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Daneben bestehen in den Berliner Bezirken ergänzende dezentrale Angebote der Krisenversorgung unterschiedlicher Träger und spezieller Fachrichtungen, die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern beraten und therapeutische Hilfen anbieten.

Grundlagen

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bei drohender Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit und ist ein Eingriff in das Grundrecht der elterlichen Sorge. Nach § 8 a SGB VIII ist das Jugendamt im Rahmen seines staatlichen Wächteramtes verpflichtet, tätig zu werden, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Gem. § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder eine/n Jugendliche/n in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/s Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder das Kind oder die/der Jugendliche um Inobhutnahme bittet.

Das Jugendamt trägt auch dem Anspruch Rechnung, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, in einer Not- und Konfliktlage zuerst ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten eine anonyme Beratung zu finden (§ 8 SGB VIII).



Gemäß § 16 AG KJHG ist das Jugendamt ferner verpflichtet, geschlechtsspezifische Angebote für die Inobhutnahme von Mädchen und jungen Frauen zum Schutz vor Gewalt bereitzustellen. Für jüngere Kinder soll stets die Möglichkeit der Inobhutnahme in einer familiären Bereitschaftsbetreuung geprüft werden.

Mit der Einleitung der Inobhutnahme regelt das Jugendamt die vorläufige Ausübung von Funktionen der elterlichen Sorge und bestimmt den Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen. Damit einhergehend prüft es gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit mit deren Einvernehmen das Gefährdungsrisiko des Kindes, das Problembewusstsein der Betroffenen und Lösungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Krisensituation.

System der Notdienste¹

Der Berliner Notdienst Kinderschutz umfasst:

- den Kinder-, Jugend-, Mädchennotdienst,
- die Hotline-Kinderschutz,
- die Kontakt- und Beratungsstelle – KuB,
- die Übernachtungseinrichtung Sleep In.

Der Kindernotdienst (KND) steht allen Kindern und Eltern, die in Not geraten sind, oder die einer akuten Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind, als Zufluchtsort und als stadtweit bekannte Anlaufstelle für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – rund um die Uhr – zur Verfügung. Eine Wohngruppe bietet bis zu zehn Kindern während der Inobhutnahme Schutz. Neben der Betreuung steht gleichrangig die physische und psychische Versorgung im Mittelpunkt. Zwei Kinderkrankenschwestern stehen für die medizinischen Fragen und Belange, insbesondere der Babys und Kleinkinder zur Verfügung. Die physische Verfassung und der Entwicklungsstand werden bei allen Kinderschutzfällen dokumentiert.

Des Weiteren sind im KND die Beratungsstelle, die Hotline-Kinderschutz und die Fachstelle Kinderschutz untergebracht.

Anlass für eine persönliche Beratung im Jugendnotdienst (JND) und einer ggf. notwendigen Inobhutnahme sind vielfältige Problemkonstellationen (problematische Ablösungsprozesse von den Eltern, Schulverweigerung,

¹ Eine Übersicht der zentralen Krisennotdienste für Kinder und Jugendliche ist dem Faltblatt „Krisennotdienste für Kinder und Jugendliche auf einem Blick“ zu entnehmen. Diese Faltblätter und die entsprechenden Plakate sind bei der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei erhältlich.



häusliche Gewalt, psychische Auffälligkeiten und Störungen, Weglaufen, Suizidalität, Drogenmissbrauch und Sucht, Kriminalität, etc.).

Im Netz der Not- und Krisenversorgung für Kinder und Jugendliche in Berlin bietet der Mädchennotdienst (MND) seiner Klientel spezielle Beratung und im Notfall eine besondere Unterbringungsmöglichkeit. Kooperationspartner des öffentlichen Trägers (Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Abt. Jugend, Familie und Sport) sind die freien Träger Wildwasser e. V. und EJF-Lazarus gAG.

Das MND-Team setzt sich aus sechs erfahrenen Sozialpädagoginnen zusammen, die rund um die Uhr ihren Dienst versehen. Seit 2006 ist der MND mit seinen Mädchenspezifischen Angeboten für Mädchen und Frauen im Alter von 12 bis 21 Jahren im Jugendnotdienst integriert.

Der MND richtet sich an die Zielgruppe derjenigen Mädchen und jungen Frauen jeder kulturellen Herkunft und jedes religiösen Hintergrundes, die aufgrund ihrer weiblichen Geschlechtszugehörigkeit in Krisen- und Gefährdungssituationen geraten sind und/oder aufgrund allein dieser Tatsache Benachteiligung und Diskriminierung erfahren haben. Im Mittelpunkt der Arbeit des MND stehen so vor allem:

- Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund, die aufgrund von Zwangsverheiratung, Diskriminierung und weiblicher Identifikationsprobleme einen besonderen Schutz benötigen;
- Mädchen und junge Frauen, die von sexueller, psychischer und physischer Gewalt bedroht sind;
- unbegleitete Mädchen und junge Frauen, bei denen die Rückführung in das Herkunftsland unter der Berücksichtigung der Zustände durch Verschleppung in die Prostitution oder ähnliche Situation geprüft werden muss;
- Mädchen und junge Frauen, die durch Schwangerschaft in eine Krisensituation geraten sind;
- Mädchen und junge Frauen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung im Elternhaus oder in ihrem sozialen Umfeld in Konflikt geraten sind;
- Personen aus dem sozialen Umfeld der Mädchen und jungen Frauen, die im Zusammenhang mit einer realen oder vermeintlichen Notlage eines Mädchens Hilfe und Unterstützung suchen.



Durch spezielle Beratung und besondere Aufmerksamkeit der erfahrenen Fachkräfte erhalten die Mädchen und jungen Frauen Sicherheit in einem geschützten Raum. Im MND wird ihnen eine verlässliche und stabilisierende Situation geboten, die es ermöglicht, zur Ruhe zu kommen, Konflikte zu bearbeiten und die Voraussetzungen für eine Problemlösung zu erreichen.

Auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom Februar 2007 über das „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ hat am 2. Mai 2007 die Hotline-Kinderschutz den Betrieb aufgenommen. Als eigenständiges Beratungsangebot ist die Hotline-Kinderschutz ein Teil des Berliner Notdienst Kinderschutz und organisatorisch an den Kindernotdienst angebunden. Wer Kindeswohlgefährdungen, wie Vernachlässigung oder Misshandlung, beobachtet oder vermutet, findet unter der zentralen Telefonnummer 61 00 66 rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bei der Hotline-Kinderschutz kompetente Ansprechpartner/innen. Das Angebot steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zur Verfügung, die sich Sorgen um Kinder und Jugendliche machen. Die Melderinnen und Melder kommen zu einem großen Teil aus dem nahen sozialen Umfeld der Familie (Nachbarn/-innen, Freunde/-innen, Verwandte). Aber auch Elternteile, die sich Sorgen um die Betreuung des Kindes beim anderen Elternteil machen, wenden sich in nicht unerheblichem Umfang an die Hotline-Kinderschutz. Geht ein Anruf bei der Hotline-Kinderschutz ein, wird eine Gefährdungseinschätzung getroffen. Sofern ein Kinderschutzfall nicht ausgeschlossen werden kann, wird das zuständige Jugendamt umgehend über den Sachverhalt informiert. Außerhalb der Erreichbarkeitszeiten des Jugendamtes wird bei Vorliegen einer Eilbedürftigkeit der Kinder-, Jugend- oder Mädchennotdienst sofort informiert, der dann einen Vor-Ort-Besuch durchführt.

Im Jahr 1971 wurde die Kontakt- und Beratungsstelle KuB als Anlaufstelle für minderjährige Trebegänger/innen gegründet. Sozialarbeiter/innen nehmen von dort aus Kontakt zu den Jugendlichen auf und bauen Vertrauen auf. Ein wichtiges Anliegen der Mitarbeiter/innen ist es, den hilfesuchenden jungen Menschen auf Augenhöhe zu begegnen und abseits von Bevormundungen tragfähige und selbstbestimmte Lösungswege zu entwickeln. Gemeinsam mit den jungen Menschen soll ein Ausweg aus dem Teufelskreis Kriminalität – Prostitution – Drogenabhängigkeit gefunden werden.



Die KuB hat ein differenziertes Hilfesystem für junge Menschen in Not entwickelt; aufsuchende Sozialarbeit an Brennpunkten der Stadt, Notversorgung, Notübernachtung sowie Beratung und Betreuung gehören dazu. Straßenjugendliche kommen häufig aus problematischen Familienverhältnissen, erlebten emotionale Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung. Wesentliche Merkmale von Straßenjugendlichen sind daher oft eine ausgeprägte Bindungslosigkeit und körperliche Verwahrlosung. An diesen spezifischen Defiziten setzen die Hilfen der KuB an. Mit einer Grundversorgung beginnend, setzen die Mitarbeiter/innen auf Motivations- und Vertrauensarbeit und können so Ansätze der Perspektivklärung bis hin zur Wiedereingliederung in ein geregeltes Leben – jenseits des Straßenmilieus – verfolgen. Weitere Schwerpunkte sind: Jugend-, Eltern- und Familienberatung, Internet- und Rechtsberatung, Suppenausgabe, (medizinisch-pflegerische) Notversorgung und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Sleep In ist eine niedrigschwellige Übernachtungseinrichtung, die auch Jugendlichen und Heranwachsenden mit Tieren (z. B. Hunde, Ratten) einen Schlafplatz bietet. Im Sleep In werden überregional täglich von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr junge Menschen aufgenommen und betreut, die in ihrer aktuellen Lebens- und Krisensituation Hilfen der Notdienste und der Jugendämter nicht annehmen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden haben häufig negativ verfestigte Lebenserfahrungen. Anliegen des Sleep In ist es, Jugendliche so zu versorgen, dass eine weitere Verelendung verhindert werden kann. Sie sollen Vertrauen zu den Mitarbeitern/-innen bekommen und sich sicher und angenommen fühlen, um langfristig einen Ausstieg aus dem Straßenleben zu schaffen. Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Übernachtung für Minderjährige bis zu zwölf Nächte, für 18- bis 20-Jährige bis zu sechs Nächte im Monat (Nach Absprache und in begründeten Einzelfällen sind auch mehr Übernachtungen möglich),
- Abendessen und Frühstück,
- Wäsche waschen und Duschen,
- Kontakt und Beratung,
- Vermittlung zur KuB und in andere Hilfeeinrichtungen,
- gesundheitliche Prävention und Fürsorge,



- materielle Notversorgung,
- zwei mal wöchentliches Essen,
- Notversorgung unabhängig vom Schlafplatzangebot.

Spezielle Einrichtungen

Papatya (Türkisch-Deutscher Frauenverein e. V.) ist eine überregionale Anlaufstelle für junge Migrantinnen. In die Kriseneinrichtung mit geheimer Adresse werden vor allem Mädchen und junge Frauen aufgenommen, die schwerwiegende Probleme in ihren Familien haben (u. a. Misshandlung und/oder sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung).

Der Berliner Notdienst Kinderschutz bezieht Papatya zur Sicherung des anonymen Aufenthaltes und besonderer kulturspezifischer Anforderungen bei der Unterbringung nach Absprache mit den Notdiensten bzw. den Jugendämtern in das Versorgungsnetz ein. Das gleiche trifft zu für die Versorgung suizidgefährdeter Minderjähriger mit der Vermittlung in die Krisenwohnung des Trägers neuhland e. V.

Die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen kooperiert mit dem Notdienst Kinderschutz, wenn Inobhutnahmen der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen notwendig sind.

Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die sich selbst melden

Kinder und Jugendliche können in den Notdiensten rund um die Uhr um Inobhutnahme bitten. Werktags stellen die Notdienste in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr sofort Kontakt mit dem jeweils zuständigen Jugendamt her. Die Erreichbarkeit des Jugendamtes ist durch einen bezirklichen Krisendienst Kinderschutz von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr über die in allen Bezirken einheitliche Apparatnummer 55555 unter der Einwahlnummer des jeweiligen Bezirkes gewährleistet. Die Jugendämter entscheiden je nach Lage des Einzelfalls, ob eine Inobhutnahme in Verbindung mit einer Unterbringung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die Minderjährigen von den bezirklichen Jugendämtern grundsätzlich in den Einrichtungen untergebracht, mit denen sie einen Vertrag über die Unterbringung in Folge einer Inobhutnahme geschlossen haben.

Außerhalb der Sprechzeiten der Jugendämter, also in der Zeit von Montag bis Freitag von 18:00 bis 8:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. handeln die Notdienste für die Jugendämter und entscheiden eigenständig über unmittelbar not-



wendige weitere Schritte bei der Hilfe im Rahmen des § 42 SGB VIII. Die Notdienste haben die Verpflichtung, in solchen Fällen das zuständige Jugendamt sofort per Fax über die Inobhutnahme bzw. die erfolgte Hilfe zu unterrichten. Ist eine Unterbringung in Folge der Inobhutnahme notwendig, werden die Minderjährigen von den Notdiensten in den Vertragseinrichtungen der Jugendämter untergebracht.

Auswärtige Kinder und Jugendliche

Für auswärtige Minderjährige und für Kinder und Jugendliche, die physisch oder psychisch nicht in der Verfassung sind, anderweitig untergebracht zu werden, halten der Kinder- und der Jugendnotdienst Plätze zur kurzfristigen Unterbringung vor.

Fremdmelder/innen, Zuführungen

Grundsätzlich können sich alle Bürger/innen, Behörden und Institutionen der Stadt, die eine Gefährdung von Minderjährigen in einer Not- und Krisensituation erkennen, rund um die Uhr an die Notdienste wenden. Die Notdienste nehmen die Minderjährigen auf und leiten weitere notwendige Hilfen ein. Entsprechend der oben beschriebenen Aufteilung der Versorgungszeiten entscheiden die Dienste entweder selbst über das weitere Vorgehen oder sprechen dies mit den zuständigen Jugendämtern ab.

Darüber hinaus gehende Schutzangebote für Minderjährige

Darüber hinaus werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung sozialraumübergreifende Angebote für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte angeboten. Minderjährige und Eltern können bei diesen Trägern relativ kurzfristige und unbürokratische Beratung und Hilfe in Not- und Krisensituationen finden.

Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Polizei hat ihre Zusammenarbeit mit den Notdiensten im Rundschreiben „PPrStab Nr. 2/2006“ geregelt. Danach nimmt die Polizei aufgegriffene Kinder und Jugendliche in Gewahrsam, die von den Notdiensten betreut werden sollen, wenn das örtlich zuständige Jugendamt bzw. die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind. Die Polizei muss in diesen Fällen sofort den Berliner Notdienst Kinderschutz benachrichtigen und die umgehende Abholung von der Polizeidienststelle verabreden. Erkennt die Polizei konkrete Gefahren für Leib oder Leben, ist mit dem Berliner Notdienst Kinderschutz das weitere Verfahren zu klären. In diesem Verfahren wird erörtert, ob eine Inobhutnahme die angemessene Hilfe darstellt.

Die Entscheidung zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme führt zu einem unmittelbaren Antrag bei einem/r Richter/in. Die Polizei muss



dabei von den Notdiensten dahingehend unterstützt werden, dass diese dem Gericht mitteilen und begründen, warum eine Inobhutnahme in den Notdiensten nicht in Betracht kommt.

Die Verfahrensweise der Polizei in krisenhaften Situationen von Kindern und Jugendlichen in Berlin

Ursprüngliche Ausgabe

Juli 2003

Konstanze Fritsch, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei unter fachlicher Beratung von Herrn Tkotsch, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 124 (Vermisstenstelle)

Aktualisierungen

2009

Patricia Brämer, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 124 (Vermisstenstelle)

Grundlagen

Bei der polizeilichen Bearbeitung von Jugendsachen werden die Polizeilichen Dienstvorschriften 382 bzw. 359 als Grundlage genommen. Diese Vorschriften befassen sich mit rechtlichen und taktischen Besonderheiten, die bei der Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei zu beachten sind.

Gefährdung Minderjähriger

Minderjährige sind gefährdet, wenn

- aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer oder Geschädigte einer rechtswidrigen Tat oder einer Ordnungswidrigkeit werden;
- sie passive Teilnehmer/innen eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, z. B. bei Unglücksfällen mit schwerem Personenschaden;
- sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen;
- sie vermisst sind;



- sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht;
- sie unter Einfluss von Drogen oder Alkohol oder in verwahrlostem Zustand angetroffen werden;
- sie bei ihnen nicht bekannten Personen Mitfahrgelegenheit suchen oder bei diesen als Mitfahrer/in angetroffen werden.

Sie können gefährdet sein, wenn

- sie verdächtig sind, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben.

Aufgreifen von Minderjährigen an jugendgefährdenden Orten

Werden Minderjährige an jugendgefährdenden Orten angetroffen, sind sie zum Verlassen derselben aufzufordern. Kinder sind von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen. Wenn Letzteres nicht möglich ist, soll die Polizei die Minderjährigen eben diesen Personen zuführen.

Bei Jugendlichen soll gleichermaßen gehandelt werden. Allerdings müssen hier die Umstände, beispielsweise Lebensalter, Tageszeit oder Schwere der rechtswidrigen Tat, dieses Handeln erforderlich erscheinen lassen. Ob Erziehungsberechtigte zu benachrichtigen sind, ist ebenfalls zu prüfen.

Obhut des Jugendamtes

Gefährdete Minderjährige sind in die Obhut des Jugendamtes zu bringen, wenn:

- die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind;
- die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft abgelehnt wird;
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint;
- der/die Minderjährige die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnt;
- fürsorgerische Maßnahmen durch das Jugendamt, gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung, notwendig erscheinen.

Sollte einer der beiden letzten Punkte die Obhut des Jugendamtes erfordern, so müssen die Erziehungsberechtigten von den Polizeibeamten/innen unverzüglich benachrichtigt werden. Wenn das Jugendamt nicht erreicht werden kann, z. B. in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Minderjährigen in eine kind- oder jugendgerechte Einrichtung, in Berlin die Notdienste, zu bringen.



Vorschriften bei der Ingewahrsamnahme

Wenn Kinder von einem Notdienst betreut werden sollen, werden sie zunächst von der jeweiligen Polizeidienststelle in Gewahrsam genommen, wobei sie nicht in Einzelzellen oder Sammelräumen untergebracht werden dürfen und von Gefangenen zu trennen sind.

Dann muss dem entsprechenden Notdienst telefonisch der Sachverhalt eingehend geschildert werden, bevor dieser die/den Minderjährige/n dann von einem/r Mitarbeiter/in abholen lassen soll. Bei der Abholung muss dem Notdienst eine Sachverhaltsmitteilung übergeben werden, aus der innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zumindest die Identität und der Umstand des Aufgreifens durch die Polizei deutlich werden.

Gefahr für Leib und Leben

Besteht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Minderjährigen durch sie selbst oder durch Dritte (z. B. Prostitution), ist mit dem entsprechenden Notdienst zu klären, ob eine Betreuung dort möglich erscheint. Wenn sich nach einem Gespräch zwischen der/dem Minderjährigen und der/dem Mitarbeiter/in des Notdienstes herausstellt, dass eine pädagogische Betreuung im Notdienst nicht ausreicht und freiheitsentziehende Maßnahmen zum Schutz notwendig sind, muss unverzüglich eine Entscheidung eines/einer Richters/-in über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung eingeholt werden (§ 31 ASOG Berlin). In Berlin ist dafür das Amtsgericht Tiergarten zuständig.

Das zuständige Jugendamt und die Erziehungsberechtigten sind dabei unmittelbar zu informieren, damit weitere Maßnahmen, die erforderlich erscheinen, nach Ablauf der Ingewahrsamnahme eingeleitet werden können. Zu diesen Maßnahmen zählen Abholung durch die Erziehungsberechtigten und ein unverzügliches Hilfeangebot, z. B. Unterbringung in einer Wohngruppe.

Einschätzung der Situation durch die Polizei

Aus der Sicht der Vermisstenstelle des LKA Berlin hat sich die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe in den letzten Jahren gut entwickelt und funktioniert fast immer reibungslos.

Um die Hintergründe einer Vermisstenanzeige klären zu können, möchte die Polizei die Kinder und Jugendlichen gern im eigenen Haus vernehmen. Dazu sollten die Betroffenen in Begleitung ihrer Erzieher/innen bzw. Betreuer/innen erscheinen. Dies und die Abholung durch die Betreuer/innen nach dem Aufgreifen durch die Polizei scheitern oft an der zu schwachen Personal- und Sachausstattung der Betreuungseinrichtungen.



Abkürzungsverzeichnis

AG KJHG	Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
ASOG Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
JND	Jugendnotdienst
KND	Kindernotdienst
LKA	Landeskriminalamt
MND	Mädchennotdienst
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)



Impressum

Infoblatt Nr. 26
Juli 2003
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser/innen

Ursprüngliche Ausgabe: Rüdiger Pipial, Landesjugendamt
Konstanze Fritsch, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei unter fachlicher Beratung von Herrn
Tkotsch, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 124 (Vermisstenstelle)
Aktualisierte Ausgabe: Bettina Frank, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Patricia Brämer, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 124 (Vermisstenstelle)

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

